

## Steuroptimierung

# Progression glätten und Domizil sowie Rechtsform überprüfen

Keiner zahlt sie gerne und dennoch sind sie notwendig: die Steuern. Während Spitzensportler wie Michael Schumacher mit dem Fiskus einen Pauschalvertrag abschliessen und Grossverdiener ihren Wohnsitz nach Zug oder Schwyz verlegen, müssen viele KMU in den sauren Steuerapfel beißen oder die Steuerbelastung optimieren. Die eigene und die der Firma. Zwar lassen sich Steuern nicht vollständig umgehen, aber durch einige Tipps massiv reduzieren. Und das legal.

*Markus Brechbühl*

Für reiche Ausländer wie Michael Schumacher ist die Schweiz ein wahres Steuerparadies. Als der Formel-1-Star seinen Wohnsitz aus Monaco an den Genfersee verlegte, machte es der Ferraristar vor, wie sich effizient Steuern sparen lassen: Obschon Experten sein Vermögen auf mehrere hundert und sein Jahreseinkommen auf über hundert Millionen Franken taxieren, bezahlt der Wahlschweizer nur eine «Pauschalsteuer für Ausländer»: In der Regel das Einkommen, das er in der Schweiz erzielt oder seine Lebenskosten, die er in der Schweiz hat, wobei die Höhe dieses Betrags oftmals verhandelbar ist. In seinem Fall vergleichsweise bescheidene zwei Millionen Franken oder weniger als zwei Prozent seines Einkommen.

Möglich macht dies eine Spezialregelung, die einst für vermögende Rentner vorgesehen war, die ihren Lebensabend in der Schweiz verbringen wollten. Inzwischen wird diese Regelung aber auch von Ausländern genutzt, die in die Schweiz ziehen, ihr Geld aber im Ausland verdienen.

## Progression umgehen

Von solchen Möglichkeiten können Inhaber von KMU nur träumen. Dennoch stehen auch ihnen Wege offen, ihre Steuerlast zu optimieren. Dies beginnt beim Lohn des Unternehmers: Auf Grund der Steuerprogression sollte er ein möglichst gleichmässiges steuerbares Einkommen erzielen und nicht in guten Jahren ein hohes und in wirtschaftlich schlechten ein tiefes. Verdient er einmal 150 000 Franken und einmal 50 000 Franken, schuldet er dem Staat erst 20 Prozent (30 000 Franken) und darauffolgend 8 Prozent (4000 Franken), also insgesamt 34 000 Franken Steuern. Verdient er in beiden Jahren gleichmässig 100 000 Franken, sind jeweils 14,2 Prozent Steuern, also insgesamt nur 28 400 Franken fällig: Eine Ersparnis von 5600 Schweizer Franken bei gleich hohem Einkommen während zweier Jahre.

## Doppelbesteuerung vermeiden

Die Höhe des Unternehmerlohns spielt bei Steueroptimierungsmöglichkeiten eine dop-

pelte Rolle. Einerseits, um wie bereits erwähnt, die Einkommensprogression zu umgehen, andererseits, um eine Doppelbesteuerung (bei einer AG oder GmbH) zu vermeiden, indem der Inhaber sein Gehalt durch Lohnnachzahlungen erhöht. Als Grundregel gilt, dass der Inhaber nicht viel mehr verdienen sollte, als er als Angestellter ohne Beteiligung in derselben Position erhalten würde. Allerdings liegt die Beweispflicht beim Unternehmer. Im Zweifelsfall sollte er sich die Höhe des möglichen Jahreslohns vorgängig bei der Steuerbehörde bestätigen lassen. Wenn verschiedene Gesellschaften demselben Aktionär oder ihm nahe stehenden Personen gehören, versuchen viele Unternehmen, daraus Steuervorteile zu ziehen. Leistungen untereinander werden dabei nicht zu den effektiven Kosten abgerechnet, sondern zu speziellen Konditionen. Auf solche Verrechnungspreise legen die Steuerbehörden vor allem im internationalen und interkantonalen Verhältnis ein grosses Augenmerk. Entsprechen die Beträge nicht den üblichen Markt- oder Drittpreisen, läuft der Unternehmer Gefahr, dass die Steuerbehörde die Leistung wie eine Dividende an den

Inhaber der Gesellschaft als Gewinn und privates Einkommen versteuert. Wird das Geld anschliessend vom Aktionär in eine andere Gesellschaft eingebracht, kann dies zusätzliche Steuerfolgen nach sich ziehen – im schlimmsten Fall von mehr als 50 Prozent.

Die gleichen Folgen drohen, wenn ein Unternehmer abgeschriebene Mobilien unter dem Marktwert, also zum Restwert oder Buchwert kauft. Zum Beispiel ein Autoleasing, das abgelaufen ist. Der Restwert gemäss Leasingvertrag beträgt 1000 Franken, der Marktwert hingegen beziffert sich auf 30 000 Franken. Ein Dorn im Auge des Fiskus, der die Preisdifferenz aufrechnet und mit hohen Nachsteuern quittiert (Doppelbesteuerung). Dasselbe gilt natürlich für Mobilien jeder Art.

## Ein Umzug lohnt sich

Dass sich allein mit der Wahl des Wohn- und Steuersitzes Millionen sparen lassen, haben viele Wirtschaftskapitäne bewiesen. Innert weniger Jahre hat sich der Kanton Schwyz und insbesondere die Gemeinde Freienbach am Zürichsee zu einem attraktiven Wohnort für Gutverdienende gemauert. Damit hat der Kanton schon fast das Niveau von Zug erreicht, das seit jeher einen wirtschaftsfreundlichen Ruf geniesst. Da hier zu Lande aus föderalistischer Tradition die Steuern von Ort zu Ort stark variieren, spielt der steuerliche Aspekt bei der Wahl des Firmensitzes und der Rechtsform der Gesellschaft eine immer wichtigere Rolle. Dies betrifft nicht nur Jungunternehmer, die erstmals ein Domizil für ihre neu gegründete Firma suchen. Auch für alteingesessene Unternehmen lohnt sich die Überprüfung eines Steuersitzwechsels oder der Rechtsform.

Angesichts knapper Kassen kämpfen immer mehr Gemeinden darum, ihren Anteil am Steuerkuchen abzuschneiden. Gerade wenn grosse Unterschiede in der Steuerbelastung bestehen, versuchen die benachteiligten

Kantone und Gemeinden die Steuerauscheidung zu ihren Gunsten zu verändern. Unternehmen sollten daher unbedingt darauf achten, die Steuerbelastung durch richtige Rechtsform und Verhalten auf den Ort zu konzentrieren, wo die Belastung tiefer liegt. Diese Planung sollte unbedingt von einer Fachperson durchgeführt werden. Sie kennt die rechtlichen Gegebenheiten und beugt vor, dass nachträglich keine Korrekturen vorgenommen werden, was unter Umständen Steuernachzahlungen oder sogar Doppelbesteuerungen zur Folge haben könnte.

## Rückstellungen und Reserven

Rückstellungen ermöglichen in den meisten Fällen eine Steueroptimierung. Sie sind steuerlich absetzbar, wenn sie für Risiken mit Ursache im abgelaufenen Geschäftsjahr gebildet werden. Anders verhalten sich Rücklagen. Diese stehen für Risiken, die erst im neuen Geschäftsjahr entstanden sind – beispielsweise Rückstellungen für Kursverluste auf dem Fremdwährungsguthaben. Sie werden von den Behörden auch dann nicht akzeptiert, wenn die Währung im neuen Geschäftsjahr tatsächlich an Wert verloren hat. Doch zurück zu den Rückstellungen, die jedes Unternehmen bilden darf. Darunter fallen die Rückstellungen für bekannte Risiken und pauschale Rückstellungen: Beispielsweise fünf Prozent für schweizerische und zehn Prozent für ausländische Debitoren. Für kritische Debitoren dürfen zusätzliche Rückstellungen gebildet werden, wenn die Notwendigkeit nachgewiesen werden kann. Doch Achtung: Auch in diesem Bereich bestehen kantonale Unterschiede. Zürich zum Beispiel akzeptiert bei schweizerischen generell und je nach Fall auch bei ausländischen Debitoren einen höheren Prozentsatz.

Je nach Branche und Tätigkeit öffnen sich weitere Türen, steuerlich absetzbare Rückstellungen zu bilden. Dazu zählen Abzüge in Höhe von einem Drittel des Einstands-

preises auf Vorräte oder Warenlager, einem Drittel bis zu vierzig Prozent auf angefangene Arbeiten sowie Garantierückstellungen. Einzelne Branchen kennen sogar spezielle Sonderregelungen: So dürfen Bauunternehmer ohne separaten Nachweis pauschal Garantierückstellungen von zwei Prozent der letzten zwei Jahresumsätze bilden. Weitere Möglichkeiten liegen für den Unternehmer in Rückstellungen für Ferien- und Überzeitguthaben der Mitarbeiter, Grossreparaturen bei Vorhandensein von Immobilien oder Arbeitgeberbeitragsreserven in der Pensionskasse.

Um Gewinnschwankungen und Steuerprogressionen abzufangen, sollten stille, unversteuerte Reserven geschaffen werden. Dies gibt kleineren und mittelgrossen Betrieben zusätzliche Sicherheit in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Um steuerliche Überraschungen zu vermeiden, sollte dies aber von einer Fachperson gesteuert werden.

## Fazit

Bei den meisten KMU und Unternehmern ist eine Steueroptimierung realisierbar. Um möglichst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, ohne dabei gegen geltendes Recht zu verstossen, ist der Beizug von ausgewiesenen Fachleuten empfehlenswert. ■



### Fragen

**Markus Brechbühl**  
 Geschäftsführer, Steuerexperte  
 Veriduna Treuhand AG  
 Hochbordstrasse 9, 8600 Dübendorf  
 Tel. 044 802 10 20  
 markus.brechbuehl@veriduna.ch  
 www.veriduna.ch

